
Infoblatt: **Arbeitsunfall im Minijob:
Was muss der Arbeitgeber beachten?**

Minijobber sind wie alle anderen Arbeitnehmer in der Unfallversicherung versicherungspflichtig. Auch der Umfang des Versicherungsschutzes ist identisch. Zuständig ist die jeweilige Berufsgenossenschaft des Arbeitgebers. Die Entgeltmeldung erfolgt durch den jährlich abzugebenden Lohnnachweis.

Für Minijobber in Privathaushalten gilt die Sonderregelung, dass die Meldung und Beitragsabführung zur Unfallversicherung durch die Minijob-Zentrale übernommen wird.

Was ist bei einem Arbeitsunfall zu beachten?

Für Minijobber gelten auch hier die gleichen Regelungen wie für andere Arbeitnehmer. Arbeits- und Wegeunfälle müssen der Berufsgenossenschaft gemeldet werden und zwar sobald ein Mitarbeiter durch den Unfall mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. Tödliche Unfälle sowie Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind sofort zu melden. Eine entsprechende Unfallanzeige muss durch den Arbeitgeber erfolgen. Dies ist auch über das Online-Portal der jeweiligen Berufsgenossenschaft möglich.

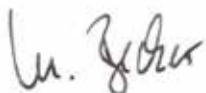
Bei Mehrfachbeschäftigten gilt: Die Melde- und Anzeigepflichten bei einem Arbeitsunfall muss immer derjenige Arbeitgeber erfüllen, bei dem sich der Unfall ereignet hat.

Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Der Arbeitgeber eines Minijobbers ist bei Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Diese besteht wie bei allen anderen Arbeitnehmern für bis zu sechs Wochen. Wenn der Arbeitnehmer durch einen Unfall im Minijob arbeitsunfähig wird, besteht die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung in allen Beschäftigungen, auch in der Hauptbeschäftigung. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer den Minijob beim Hauptarbeitgeber vertragswidrig nicht angezeigt hat (Urteil des LAG Hamm vom 08.02.2006, 18 Sa 1083/05).

Bei Fragen hierzu können Sie uns gerne anrufen.

Mit aktiven Grüßen



Marc Becker